



Bregenz, 17. Dezember 2020

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Der Halbjahresfinanzbericht zum 31.10.2019 der Wolford AG ist aus den folgenden Gründen fehlerhaft:

1. IFRS 16 Erstanwendung

Im Halbjahresfinanzbericht zum 31.10.2019 wurden die im Zuge der Erstanwendung per 01.05.2019 ermittelten Eröffnungswerte für unter Sachanlagen ausgewiesene Nutzungsrechte (Right-of-Use-Assets) mit TEUR 67.061 und die korrespondierenden Leasingverbindlichkeiten mit TEUR 66.814 angegeben. Die ermittelten Right-of-Use-Assets beziehen sich im Wesentlichen auf mietvertragliche Nutzungsrechte an Filialflächen (Stores).

Bei der Ermittlung dieser Werte wurde kein Wertminderungstest (Impairment-Test) nach IFRS 16.C8 (c) durchgeführt, sondern die Erleichterungsbestimmung von IFRS 16.C10 (b) hinsichtlich der vereinfachten Übernahme der Rückstellung für „Onerous Contracts“ (Drohverlustrückstellung) aus dem vorangegangenen Abschluss zum 30.04.2019 in Anspruch genommen. Nach IFRS 16.C10 (b) sind diese Rückstellungsbeträge bei der Ermittlung von Eröffnungswerten zum Erstanwendungszeitpunkt von den Right-of-Use-Assets in Abzug zu bringen. Im Halbjahresfinanzbericht zum 31.10.2019 wurden diese von den Eröffnungswerten der Right-of-Use-Assets per 01.05.2019 nicht in Abzug gebracht.

Der Brutto-Ausweis der Nutzungsrechte ohne Abzug von Rückstellungen für Onerous Contracts (Drohverlustrückstellungen) verstößt gegen IFRS 16.C10 (b).

Des Weiteren wurden bei der Ermittlung der Eröffnungswerte per 01.05.2019 die Schlüsselgelder mit TEUR 8.064, Anpassungen durch Staffelmieten mit TEUR 2.415 sowie sonstige Anpassungen mit TEUR 809 den Right-of-Use-Assets (Nutzungsrechten) nicht zugeordnet.

Unter Berücksichtigung der korrespondierenden Effekte auf die Leasingverbindlichkeiten wurden im Halbjahresfinanzbericht zum 31.10.2019 die Eröffnungswerte per 01.05.2019 für die Nutzungsrechte unter Sachanlagen (Right-of-Use-Assets) durch die Erstanwendung von IFRS 16 mit TEUR 67.061 statt mit TEUR 76.152 und die Leasingverbindlichkeiten mit TEUR 66.814 statt mit TEUR 70.286 dargestellt. Durch die fehlenden bzw. fehlerhaften Zuordnungen der Rückstellungen für Onerous Contracts, der Schlüsselgelder, Staffelmieten und der sonstigen Anpassungen wurden somit die Eröffnungswerte per 01.05.2019 für die Nutzungsrechte aus der IFRS 16 Erstanwendung (Right-of-Use-Assets) insgesamt um TEUR 9.091 und die Leasingverbindlichkeiten insgesamt um TEUR 3.472 zu gering ausgewiesen.

2. Durchführung von Wertminderungstests und Erfassung eines Wertminderungsbedarfs für Nutzungsrechte

Die Wolford Aktiengesellschaft hat im Zuge der Bilanzerstellungsarbeiten festgestellt, dass zum 31.10.2019 eine signifikante negative Entwicklung zum Halbjahr besteht, die ein Indikator für



Wertminderungen (Impairments) der Right-of-Use-Assets darstellt. Ein Impairment-Test für die Buchwerte der Right-of-Use-Assets als solcher wurde zwar nicht durchgeführt, aber vereinfachend eine Aktualisierung der Berechnungen für die Onerous Contracts (Drohverlustrückstellungen) nach dem Schema vor der IFRS 16-Erstanwendung vorgenommen. Dabei wurde ein Vorsorgebedarf von rund TEUR 1.711 für Onerous Contracts und ein positiver Effekt für die Wertberichtigungen der langfristigen Vermögenswerte mit TEUR 262 ermittelt.

Diese Beträge wurden sodann erfolgswirksam eingebucht. Die eingebuchten Beträge wurden jedoch in der Folge storniert. Dies wurde damit argumentiert, dass ein Impairment-Test nicht zwangsweise in einem Zwischenabschluss durchzuführen sei und das Management zudem beauftragt wurde, eine neue Planung aufzustellen, sodass ein Impairment-Test erst für den Konzernabschluss zum 30.04.2020 durchzuführen und ein allfälliger Wertminderungsbedarf zu erfassen sei. Folglich wurde für den Halbjahresfinanzbericht zum 31.10.2019 weder ein Impairment-Test für die Buchwerte der Right-of-Use-Assets durchgeführt, noch eine Wertminderung erfolgswirksam erfasst oder eine Rückstellungsanpassung für Onerous Contracts (Drohverlustrückstellungen) vorgenommen.

Dies verstößt gegen IFRS 16.33 iVm IAS 36.6, IAS 36.9, IAS 36.60, IAS 36.63 und IAS 34.30, wonach zu jedem Berichtsstichtag zu überprüfen ist, ob Indikatoren für ein Impairment vorliegen und beim Vorliegen der Indikatoren zwingend ein Impairment-Test durchzuführen sowie die ermittelten Impairments erfolgswirksam einzubuchen sind.

Durch die fehlende Berücksichtigung der ermittelten aber nicht eingebuchten Anpassungen der Drohverlustrückstellungen und Wertberichtigungen für die langfristigen Vermögenswerte wurden die Right-of-Use-Assets zum 31.10.2019 zumindest um rund TEUR 1.441 zu hoch ausgewiesen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Nathalie Muthmann
Tel: +43 55 74 690 1496
Email: nathalie.muthmann@wolford.com